

Betreff: Integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung „Hotel Senger“

KUNDMACHUNG

Die Gemeinde Heiligenblut am Großglockner beabsichtigt gemäß § 52 des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021 – K-ROG 2021, LGBl. Nr. 59/2021 in der geltenden Fassung LGBl. Nr. 47/2025, für die Parzellen Nr. .177, 640, 685/2, sowie für Teilflächen der Parzellen Nr. 637/2, 639/1, 686/1, 1155/1, 1157/1, alle KG 73518 Zlapp und Hof, die integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung

„HOTEL SENGER“

zu erlassen.

Der Verordnungsentwurf sowie sämtliche planliche Darstellungen liegen vom 10.10.2025 bis 10.11.2025 im Gemeindeamt während der Amtsstunden für den Parteienverkehr auf und werden auf der Homepage der Gemeinde Heiligenblut am Großglockner (www.heiligenblut.gv.at/amtstafel) zur allgemeinen Einsicht bereitgestellt.

Innerhalb der vierwöchigen Kundmachungsfrist ist jede Person, welche ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht, berechtigt, beim Gemeindeamt Heiligenblut am Großglockner schriftlich begründete Einwendungen gegen den Entwurf der Verordnung über die integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung „Hotel Senger“ einzubringen. Die Eingabe gilt als fristgemäß, wenn die bis zum Schluss der Amtsstunden des letzten Tages der Frist, sei es elektronisch oder am Postweg, bei der Gemeinde Heiligenblut am Großglockner einlangt.

Die während der Auflagefrist schriftlich eingebrachten und begründeten Einwendungen sind vom Gemeinderat bei der Beratung über die integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung in Erwägung zu ziehen.

Der Bürgermeister

Martin Lackner eh.

Angeschlagen am: 09.10.2025

Abgenommen am: _____

